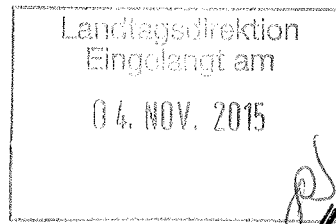




Landeshauptmann-Stellvertreter
Ökonomierat Josef Geisler



Frau
Klubobfrau
Dr.ⁱⁿ Andrea Haselwanter-Schneider
Landtagsklub FRITZ

Telefon +43(0)512/508-2021
Fax +43(0)512/508-2025
buero.lh-stv.geisler@tirol.gv.at

DVR:

**über Herrn
Landtagspräsident
DDr. Herwig van Staa
im Hause**

Schriftliche Anfrage 430/15 betreffend Wegerschließung Pletzerhof: Liegt die Gesamtabrechnung jetzt vor und welche Kosten hat das Land Tirol übernommen?

Geschäftszahl LHStvJG-35/58a-2015

Innsbruck, 29.10.2015

Sehr geehrte Klubobfrau!

Vielen Dank für Ihre am 01.10.2015 gefertigte schriftliche Anfrage, welche im Einlauf des Oktoberlandtages 2015 verlesen wurde. Gerne will ich die darin aufgeworfenen Fragen bestmöglich beantworten, möchte jedoch vorab eine Anmerkung machen dürfen, die mir wesentlich erscheint, da sie das Verhältnis des Interpellationsrechtes zum Recht auf Akteneinsicht beleuchtet. In diesem Verständnis müssen auch meine Ausführungen zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen gesehen werden: Das im Art. 65a Abs. 2 in der Tiroler Landesordnung 1989 normierte Recht auf Akteneinsicht geht in seinem Umfang unzweifelhaft über das klassische Interpellationsrecht nach Art. 65 leg. cit. hinaus, was letztlich auch die strengeren Beschränkungen im Vergleich zum allgemeinen Fragerecht des Landtages und der Abgeordneten rechtfertigt. Konsequenterweise ist dann aber davon auszugehen, dass für die Beurteilung der Zulässigkeit der Bekanntgabe von Informationen, die letztlich nur durch die Einsichtnahme in konkrete Aktenstücke erlangt werden können, der Maßstab des Art. 65a der Tiroler Landesordnung 1989 zu gelten hat. Eine parlamentarische Anfrage wie die gegenständliche, die in vielen Bereichen letztlich wohl nur durch Weitergabe bzw. wörtliche Bekanntgabe des Inhalts konkreter Geschäftsstücke eines bestimmten Aktes „beantwortet“ werden kann, kann in eben diesen Bereichen somit nur Gegenstand eines Begehrens auf Akteneinsicht nach Art. 65a der Tiroler Landesordnung 1989 sein. Vor diesem Hintergrund erweisen sich einige Fragen der Anfrage als unzulässig und darf ich um Verständnis bitten, dass ich diesbezüglich die Beantwortung zu unterlassen habe. Und dennoch will ich versuchen, Ihrem legitimen Recht zur Kontrolle der Verwaltung durch bestmögliche Beantwortung Ihrer Fragen zu entsprechen.

Dies berücksichtigend darf zu Ihren Fragen nun im Detail Stellung genommen werden:

1) Ist es bei den Gesamtkosten in der Höhe von 602.918,96 Euro für das Land Tirol geblieben?

a. Wenn nicht, Kosten in welcher Höhe sind noch dazugekommen?

Bisher wurden förderfähige Kosten in Höhe von € 1.205.837,92 von der Straßeninteressentschaft vorgelegt. Dafür wurde ein Gesamtbetrag von € 602.918,96 an Förderung ausbezahlt.

2) Liegt inzwischen eine Gesamtabrechnung des Projektes Pletzernweg in Kitzbühel vor?

a. Wenn ja, welche Gesamtkosten (brutto) hat das Land Tirol getragen?

b. Wenn ja, welche Gesamtkosten (brutto) hat die Stadt Kitzbühel getragen?

c. Wenn ja, welche Gesamtkosten (brutto) hat die Weginteressentschaft getragen?

d. Wenn ja, hat es noch weitere Kostenträger gegeben?

e. Wenn die Gesamtabrechnung noch nicht vorliegt, bis wann soll diese vorliegen?

Es liegt noch keine Gesamtabrechnung vor. Da das Land Tirol weder Bauherr noch Interessent ist, kann auch nicht mitgeteilt werden, bis wann die Straßeninteressentschaft die Gesamtabrechnung fertigstellt.

3) Zu den Kosten des Landes: In welcher Höhe wurden inzwischen Kosten aus dem Ansatz „Beitrag zum Güter- und Seilwegebau und Instandhaltung“ übernommen?

Zu dieser Frage ist grundsätzlich richtigzustellen, dass das Land keine Kosten übernimmt sondern eine Förderung vergibt. Die zur Frage 1) dargestellte Förderung wurde aus dem Ansatz 1 710305 7355 058 „Zuwendung z. Verbesserung d. ländlichen Wegenetzes“ bezahlt.

4) Zu den Kosten des Landes: In welcher Höhe wurden Bedarfszuweisungen für das Projekt „Wegerschließung Pletzernhof Kitzbühel“ bereitgestellt?

5) Hat sich die Höhe der bereitgestellten Bedarfszuweisungen nach der im Vorfeld vereinbarten Aufteilung der Gesamtkosten in 50% Förderungen Land Tirol — 10% Bedarfszuweisungen — 20% Gemeinde Kitzbühel — 20% Weginteressentschaft gerichtet?

6) Nach welchen Kriterien wurde die Unterstützungswürdigkeit des Projekts mit Bedarfszuweisungen beurteilt? (Bitte um taxative Aufzählung aller eingeflossenen Kriterien)

7) Wurden Ansuchen, Prüfung und Zusage informell abgewickelt oder gibt es dazu einen definierten Prozess?

a. Im Falle eines Prozesses ersuche ich um detaillierte Beschreibung desselben sowie um Übermittlung aller Unterlagen und Formulare, die im Zuge des Prozesses zum Einsatz gelangten.

b. Im Falle der informellen Abwicklung, warum gibt es dazu keinen transparenten Prozess?

8) Welche Zielsetzung/en wurde/n dem Land Tirol seitens der Gemeinde Kitzbühel für das Vorhaben kommuniziert?

Die Fragen 4 – 8 (Bedarfszuweisungen) liegen nicht in meinem Zuständigkeitsbereich, hier gibt es eine andere politische Verantwortlichkeit – siehe Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung.

9) Aus vorangegangenen Anfragebeantwortungen geht hervor, dass der Vertragspartner des Landes (Fördergeberin) eine Weginteressentschaft (Förderwerberin) ist.

a. Wer ist Mitglied der Weginteressentschaft? Ich ersuche um taxative Aufzählung unter Nennung von Vor- und Zuname bei natürlichen Personen sowie Name z.B. lt. Firmenbuch, Vereinsregister, etc. bei juristischen Personen, vollständige Adresse und Parteienstellung.

Wie bereits in der Fragestellung ausgeführt, ist die Straßeninteressentschaft Pletzerweg Vertragspartner in der Förderungsabwicklung. Gemäß Tiroler Straßengesetz wird die Interessentschaft durch Bescheid der Gemeinde begründet. Inhalte zu diesem Bescheid sind daher bei der zuständigen Gemeinde abzufragen.

10) Um welche Förderung handelt es sich genau, d.h. welches Förderprogramm, welche Richtlinie, welcher Code, etc.?

Die Förderung erfolgt auf Basis der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 – 2013 „Sonstige Maßnahmen“; BMLFUWLE.

1.1.22/0007-II/6/2009

11) Nach welchen Kriterien wurde die Förderwürdigkeit des Projekts beurteilt? Ich ersuche um taxative Aufzählung aller eingeflossenen Kriterien.

Die Kriterien für Projektbewertung werden in zwei Blöcken zusammengefasst. Einerseits werden unter dem Block „Erreichbarkeit“ die technischen Daten bewertet (Neuerschließung oder Um- bzw. Ausbau; Erreichbarkeit nach Fahrzeugkategorien; Fahrbahnbreite, Steigung, Radien, Tragschicht, gebundene Deckschicht; Projektlänge; Exposition durch Naturgefahren Lawine, Hochwasser oder Rutschung).

Andererseits werden im Block Wirtschaft die Grunddaten zum Erschließungserfolg erhoben (Beteiligte, Personen auf Höfen, Höfe, Zulehen, Almhütten, landwirtschaftliche Nutzfläche, Wald, Sonderkulturen, Alpfächen, Personen auf dauernd bewohnten Objekten, dauernd bewohnte Objekte, zeitweise bewohnte Objekte, Baugrundstücke unbebaut, Gasthäuser, Jausenstationen, Gewerbebetriebe).

12) Welche Zielsetzungen wurden im Förderantrag seitens der Förderwerberin für das Vorhaben angegeben? Ich ersuche darum, den im Förderantrag gewählten Wortlaut wiederzugeben:

Im Förderantrag der öffentlich rechtlichen Straßeninteressentschaft Pletzerweg wurde um „höchstmögliche Kostenbeteiligung des Landes Tirol bei der Errichtung des Pletzerweges, das ist die Erschließungsstraße zu den Bauernhöfen Adlern, Pletzer und Moosen, Ried am Horn in Kitzbühel“ angesucht.

13) Wurden bei der Entscheidung über die Förderwürdigkeit des Projekts auch Alternativumsetzungen geprüft?

a. Wenn ja, welche?

b. Wenn nein, warum nicht?

Die Prüfung von Alternativen wird üblicherweise im Rahmen der rechtlichen Genehmigungen der Projekte durchgeführt. Bei Vorliegen rechtskräftiger Bescheide ist für die Förderungsabwicklungsstelle keine Variantenprüfung möglich, da keine weiteren rechtskräftig genehmigten Varianten zum Vergleich vorliegen; d.h. die Variantenprüfung kann nur vor Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides Einfluss auf die Genehmigungstatbestände haben.

14) War das Land Tirol in die Planung des Projekts eingebunden?

a. Wenn ja, ...

i. wie oft hat man sich zum Zweck der gemeinsamen Planung getroffen?

ii. zu welchen Zeitpunkten in Bezug auf den Baubeginn fanden diese Treffen statt?

iii. aus welchen Sachgebieten waren Experten anwesend?

b. Wenn nein, wie hat das Land Tirol im Zuge der Prüfung der Förderwürdigkeit sichergestellt, dass es sich bei dem eingereichten Vorhaben um die beste Umsetzung im Sinn der im Förderantrag angegebenen Zielsetzung/en gehandelt hat?

Zur Erschließung des Pletzernhofes gab es über Jahrzehnte verschiedene Gespräche und Diskussionen, die meines Wissens nach allerdings nie in einer amtlichen Planung oder Bauvorbereitung gemündet haben.

Das vorliegende und rechtskräftig genehmigte Projekt wurde von einem privaten Planungsbüro ohne Mitwirkung des Landes ausgearbeitet. Das Land ist auch nicht die zuständige Genehmigungsinstanz für die Bewilligung dieses Projektes. Daher konnte das Land nur im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch Sachverständigentätigkeit an der Ausgestaltung des Bescheides mitwirken. Als zuständige Behörden waren einerseits die Gemeinde und andererseits die Bezirkshauptmannschaft tätig.

Bereits im Projektierungsstadium fanden Begehungen und Vorbesprechungen statt, bei denen auch Amtsorgane (Landesgeologe, naturkundefachlicher Amtssachverständiger, Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, ...) teilgenommen haben.

Bei der Bezirkshauptmannschaft wurde das Projekt am 25.07.2012 zur wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bewilligung eingereicht. Am 14.09.2012 fand dazu eine erste Verhandlung statt, beigezogen waren Amtssachverständige für Naturkunde, Kulturbautechnik, Forsttechnik und Geologie-Hydrogeologie sowie ein Sachverständiger der Wildbach- und Lawinenverbauung. Bei dieser Verhandlung wurde der Antrag vorerst auf den Bauabschnitt (Baulose 1 und 4) eingeschränkt, da es bekanntlich im Bauabschnitt 2 an der Zustimmung einer Grundeigentümerin fehlte. Die wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung für diesen ersten Bauabschnitt wurde mit Bescheid vom 02.11.2012, Zahl 3-12220/NA/14-2012, erteilt.

Das für den Bauabschnitt 2 (Baulose 2 und 3) überarbeitete Projekt wurde am 18.02.2013 eingereicht, darüber fand am 03.04.2013 eine mündliche Verhandlung statt (wiederum mit den Amtssachverständigen für Naturkunde, Kulturbautechnik, Forsttechnik und Geologie-Hydrogeologie sowie dem Sachverständigen der Wildbach- und Lawinenverbauung). Das Projekt musste nach dem Verhandlungsergebnis geringfügig ergänzt bzw. überarbeitet werden, zudem fehlte nach wie vor die Zustimmungserklärung der besagten Grundeigentümerin. Die naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid vom 27.01.2014, Zahl KB-NSCH/B-47/19-2014, erteilt. Der Bescheid wurde im Mai 2014 rechtskräftig. Ende Juni 2014 wurde schließlich noch eine fehlende Zustimmungserklärung vorgelegt, sodass auch die

wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden konnte (Bescheid vom 27.06.2014, Zahl KB-NSCH/B-47/30-2014).

Sobald die Fertigstellung gemeldet wird, wird eine behördliche Überprüfung der projekts- und bescheidgemäßen Ausführung stattfinden.

15) Wurde im Zuge der Prüfung der Fördervoraussetzungen geprüft, ob ein gültiger Gemeinderatsbeschluss vorliegt?

a. Wenn ja, wie hat die Gemeinde Kitzbühel diesen Beschluss gegenüber dem Land Tirol nachgewiesen?

b. Wenn nein, warum hat die Tiroler Landesregierung nicht auf die Einhaltung sämtlicher Formalitäten geachtet?

Wie bereits zu mehreren vorangegangenen Fragen dargestellt, ist die Gemeinde weder als Projektwerber noch als Förderwerber aufgetreten. Für die Straßeninteressenschaft Pletzerweg, die als Förderwerberin auftritt, liegen die rechtskräftigen Bescheide und Beschlüsse vor. Die notwendigen Beschlussvorgaben auf Ebene der Gemeinde sind diesbezüglich weder nachzuweisen noch zu prüfen.

16) Welche Vereinbarung wurde für die Höhe der Bedarfszuweisungen bei Überschreitung der geschätzten Baukosten von 800.000 EUR getroffen?

a. Falls keine Vereinbarung getroffen wurde, warum hat man darauf vergessen?

Hinsichtlich der Frage der Bedarfszuweisungen darf ich erneut auf die Geschäftsverteilung der Landesregierung verweisen.

17) Wurde eine Obergrenze der Gesamtbaukosten vereinbart, bis zu der maximal die Bereitstellung von Bedarfszuweisungen von 10% gilt, oder wurde der Förderbetrag mit einem absoluten Betrag gedeckelt? (Ich ersuche um detaillierte und nachvollziehbare Beschreibung dieser Regelung.)

Hinsichtlich der Frage der Bedarfszuweisungen darf ich erneut auf die Geschäftsverteilung der Landesregierung verweisen.

18) Das Land Tirol wollte ursprünglich 50% der geplanten Baukosten von 800.000 Euro fördern, wie Landesrat Geisler mitgeteilt hat. Zitat LR Geisler: „Für das gesamte Erschließungsprojekt wurden auf Basis der Planungen Baukosten von rund € 800.000,- kalkuliert bzw. durch Einholung entsprechender Angebote ermittelt. Inzwischen liegt der Anteil des Landes an den übernommenen Kosten schon bei mindestens 602.918,96 Euro. Auf Basis welcher Beschlüsse hat das Land Tirol Mehrkosten von zumindest 200.000 Euro für dieses Wegprojekt übernommen?

Zum Zeitpunkt des Baubeginnes beim ersten Teilabschnitt lagen nur grobe Kostenschätzungen vor, insbesondere konnte aufgrund der noch fehlenden Bescheide für den zweiten Wegabschnitt noch keine detaillierten Angebote bzw. Kostenschätzungen vorgenommen werden. Die nach Vorliegen der endgültigen Bescheide (zweiter Wegabschnitt) vorgelegte Kostenschätzung wurde von der zuständigen Fachabteilung auf die inhaltliche und kostenmäßige Richtigkeit, Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit geprüft und darauf aufbauend das Förderprojekt mit anrechenbaren Baukosten von € 1.350.000,-- mit 50% Förderung genehmigt.

19) Wer trägt die politische Verantwortung in der Landesregierung für die Übernahme dieser stattlichen Mehrkosten bei diesem Wegprojekt?

Die Entscheidung für die Anerkennung der Baukosten nach Vorliegen aller notwendigen Genehmigungen auch für den zweiten Bauabschnitt wurde nach Prüfung der Unterlagen von der Fachabteilung durchgeführt. Die Förderung der ländlichen Erschließung wird nicht durch Einzelentscheidungen eines politischen Referenten sondern auf Basis von Richtlinien von der zuständigen Fachabteilung durchgeführt.

20) Entstehen dem Land Tirol durch die Erhaltung des Pletzerweges bzw. durch Schneeräumung oder andere Maßnahmen für den laufenden Betrieb irgendwelche weitere Kosten?

a. Wenn ja, in welcher Höhe?

b. Wenn nein, wer trägt diese Erhaltungskosten dann?

Zu dieser Frage darf auf die gültige Rechtslage im Tiroler Straßengesetz verwiesen werden. Das Land ist an der Interessentschaft weder als Mitglied noch als Interessent beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Josef Gschler'. The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.